

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Kleingartenfonds zur Unterstützung der Kleingärtnerorganisationen im Sinne und zur Umsetzung des Kleingartenentwicklungskonzeptes „Grüne Welle - Stadtgarten Rostock“ der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Kleingartenförderrichtlinie HRO)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Das Kleingartenentwicklungskonzept „Grüne Welle – Stadtgarten Rostock“ (KEK) wurde am 6. Dezember 2023 durch die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschlossen (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2023/BV/4188). Bestandteil des Kleingartenentwicklungskonzeptes ist die Einrichtung eines Kleingartenfonds zur gezielten Finanzierung von Maßnahmen zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Kleingärten durch Bestandsverdichtung, Teilung und Wiederherstellung von Leerstandsparzellen sowie zur qualitativen Aufwertung vorhandener Kleingartenanlagen verbunden mit einer stärkeren Einbeziehung in das Grün- und Freiraumsystem der Gesamtstadt. Der Kleingartenfonds ist in Umsetzung des Kleingartenentwicklungskonzeptes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock seit Januar 2025 im Teilhaushalt des Amtes für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen eingerichtet und umfasst derzeit 100.000,00 Euro/Jahr.

(2) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VV zu § 44 LHO) Zuwendungen für Maßnahmen zur Umsetzung des Kleingartenentwicklungskonzeptes „Grüne Welle-Stadtgarten Rostock“ der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

(3) Gemäß Bürgerschaftsbeschlüsse Nr. 2025/BV/0652 „Wiedereinrichtung eines Kleingartenbeirates für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ und Nr. 2025/BV/0652-02 (NB) Nachtrag - vom 23. Juli 2025 wurde ein Kleingartenbeirat eingerichtet. Er hat u. a. die Aufgabe, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zur Verwendung von Mitteln aus dem Kleingartenfonds abzugeben.

2. Gegenstand der Zuwendung

(1) Der Kleingartenfonds dient der finanziellen Unterstützung von kleingartenanlagenbezogenen Maßnahmen im Sinne des Kleingartenentwicklungskonzeptes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, insbesondere zur qualitativen und quantitativen Aufwertung der Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zuwendungsfähig sind insbesondere Maßnahmen für (die Reihenfolge der aufgeführten Maßnahmen (2a - 2g) stellt keine Wertung bzw. Priorisierung dar):

- a) die Sanierung leerstehender Bestandsparzellen inklusive Abbruch verfallener baulicher Anlagen, Müllbeseitigung und Gehölzrodungen mit dem Ziel der Wiederverpachtung;
- b) die Erhöhung der Parzellenanzahl durch Teilung von Parzellen mit einer Nettofläche von mehr als 400 m²;
- c) die Umstrukturierung bestehender Kleingartenanlagen zur Neuordnung von Parzellen und zur Schaffung von Grünverbindungen im Sinne einer verstärkten Öffnung;
- d) die Aufwertung vorhandener und Schaffung neuer Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen (bspw. Spielflächen und Aufenthaltsorte);
- e) die Instandhaltung und Verkehrssicherungsmaßnahmen für Gemeinschaftsflächen und Gemeinschaftseinrichtungen (insbesondere bei öffentlich genutzten Wegen, geschützten Bäumen und Spielflächen);
- f) die Umsetzung ökologischer Aufwertungsmaßnahmen;
- g) die Unterstützung bei Aktionstagen mit Bedeutung für die Öffentlichkeit.

(3) Zur Verfügung stehende Mittel sollen i. d. R. zur Hälfte für die Sanierung, Neuordnung und Verdichtung durch Parzellenteilung sowie Neuschaffung von Parzellen gemäß Abs. 2a bis 2c verwendet werden.

(4) Ein Anspruch auf Gewährung der Fördermittel besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Hanse- und Universitätsstadt Rostock aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die antragstellende Kleingärtnerorganisation i. S. d. § 2 Bundeskleingartengesetz mit Sitz und Vereinsgebiet in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf einen begründeten, vollständigen und mit den notwendigen Unterlagen (entsprechend Punkt 7) versehenen schriftlichen Antrag hin gewährt.

(2) Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn das beantragte Projekt einen Kleingarten, eine Kleingartenanlage oder einen Teil davon betrifft, der zum Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Ende des 5. auf die Antragstellung folgenden Jahres aus rechtlichen Gründen nicht mehr als Kleingarten oder Teil einer Kleingartenanlage genutzt werden kann.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- (1) Die Zuwendung soll nur gewährt werden, wenn ein angemessener Eigenanteil zur Projektfinanzierung von mindestens 20 % der Gesamtkosten des Projektes durch den Zuwendungsempfänger nachgewiesen wird.
- (2) Die Förderung erfolgt als Projektförderung mit Eigenleistung. Sie wird als Anteilsfinanzierung gewährt.
- (3) Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen. Eigenleistungen der Kleingärtnerorganisation oder deren Mitglieder sind nicht zuwendungsfähig. Projektkosten, die durch Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber finanziert werden, sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.
- (4) Der zu erbringende Eigenanteil kann auch als unbare Leistung in Form von eigenen Leistungen und Sachleistungen erbracht werden, wenn dadurch das Projekt kostengünstiger finanziert werden kann. Für den Wert der eigenen Arbeitsleistung sind maximal 15 Euro/Stunde in Anlehnung an den Mindestlohn ansetzbar.
- (5) Die Zuwendung beträgt maximal 10.000,00 Euro (brutto) pro Projekt und Jahr. Die Zuwendung darf die tatsächlich entstandenen, notwendigen und nachgewiesenen Sach- und Personalkosten nicht übersteigen.
- (6) Eine Überschreitung der Förderhöchstgrenze, eine Unterschreitung des Eigenanteiles gem. Abs. (1) und eine entsprechende Überschreitung des maximalen Förderanteiles aus dem Kleingartenfonds ist im Einzelfall zulässig, wenn:
 - a) durch das beantragte Projekt eine besondere Gefahrenlage (Brandrückstände, Beseitigung Asbest, nicht vorhandene Verkehrssicherheit etc.) beseitigt werden kann oder
 - b) das beantragte Projekt durch eine öffentliche Nutzung zur Verbesserung der Versorgungssituation der Einwohner mit wohnungsnahen Grün- und Erholungsflächen beiträgt oder
 - c) das beantragte Projekt zur Verbesserung des Stadtklimas und der Artenvielfalt in der Stadt beiträgt.

6. Kleingartenbeirat

- (1) Der Kleingartenbeirat berät über die eingereichten Fördermittelanträge und gibt eine Empfehlung ab.
- (2) Er kann im Einzelfall eine Empfehlung für die Überschreitung der maximalen Zuwendung aussprechen.

7. Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt ist jede in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ansässige Kleingärtnerorganisation i. S. d. § 2 BKleingG, deren Sitz und Vereinsgebiet in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock belegen sind.
- (2) Der Zuwendungsantrag ist bis spätestens 31. Dezember eines Jahres für das kommende Jahr schriftlich beim Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen einzureichen.
- (3) Für die Antragstellung ist der als Anlage 1 anhängende Vordruck zu verwenden. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Kleingartenförderrichtlinie HRO.
- (4) Bei Antragstellung sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
 - Projektbeschreibung („Darstellung des geplanten Vorhabens“)
 - Kostenvoranschlag, nicht älter als 3 Monate am Tag der Antragstellung
 - Erklärung, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde
 - Erklärung über Vollfinanzierung unter Angabe von Drittmittelförderung
 - ggf. Erklärung, welche Leistungen in Eigenarbeitsleistung erfolgen
 - ggf. Berechnung Eigenarbeitsleistung.
- (5) Bei Maßnahmen zur Reaktivierung von Leerstandsparzellen ist zusätzlich zu den Unterlagen gemäß Abs. 4 der Nachweis zu erbringen, dass und seit wann die Kleingärtnerorganisation im Besitz der Parzelle ist und die Scheinbestandteile sich in deren Eigentum befinden oder herrenlos sind.
- (6) Ist die Teilung oder die Schaffung von Parzellen geplant, sind zusätzlich zu den Unterlagen gemäß Abs. 4 und 5 die Lage innerhalb der Anlage, Abmaße und Größe der Parzelle, der vorhandenen bzw. geplanten Baulichkeiten sowie die Erschließung (Wege, Strom- und Wasserleitungen) maßstabsgerecht in einem Plan mit der Antragstellung einzureichen.

8. Bewilligungsverfahren

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
- (2) Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen nach pflichtgemäßem Ermessen, nach Maßgabe des Haushaltes und nach Anhörung des Kleingartenbeirates. Die Bewilligung erfolgt in Höhe der unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Kosten, begrenzt durch die maximale Förderhöhe gem. Punkt 5 Abs. 5 und 6 dieser Richtlinie.
- (3) Liegen mehrere zuwendungsfähige Anträge vor und reichen die zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, allen Anträgen stattzugeben, erfolgt eine Bewertung der Anträge anhand von objektiven Kriterien.

9. Bewilligung

- (1) Die Zuwendung wird mittels eines schriftlichen Zuwendungsbescheides bewilligt. Dieser wird dem Antragsteller zugestellt.
- (2) Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen und/oder Auflagen versehen werden, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind.

10. Mittelauszahlung

- (1) Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf Antrag. Hierfür ist der als Anlage 2 anhängende Vordruck zu verwenden. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Kleingartenförderrichtlinie HRO.
- (2) Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn sie oder er erklärt, dass sie oder er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

11. Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin hat den Abschluss des Projektes durch Fertigstellungsmitteilung, die Fertigstellung belegende Fotos und durch Vorlage der Rechnungen nachzuweisen. Hierfür ist der als Anlage 3 anhängende Vordruck zu verwenden. Die Anlage 3 ist Bestandteil der Kleingartenförderrichtlinie HRO.
- (2) Der vollständig ausgefüllte und mit Nachweisen versehene Vordruck ist bis zum 30.03. des auf die Bewilligung folgenden Jahres beim Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Friedhofswesen einzureichen.
- (3) Werden die Fertigstellungsmitteilung, die Fertigstellungsnachweise und Rechnungen nicht oder nicht fristgerecht eingereicht, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Damit ist eine Rückforderung der ausgezahlten Zuwendungen verbunden.
- (4) Übersteigen die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten den bewilligten Zuwendungsbetrag ist - unabhängig vom Grund der Überschreitung - eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages ausgeschlossen.
- (5) Sind die tatsächlich entstandenen notwendigen Kosten geringer als der Zuwendungsbetrag, wird der Zuwendungsbescheid in Höhe des übersteigenden Betrages durch die Hanse- und Universitätsstadt Rostock aufgehoben und der entsprechende Betrag zurückgefordert.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rostock,

Eva-Maria Kröger
Oberbürgermeisterin

Anlagen
1 Zuwendungsantrag
2 Mittelanforderung
3 Verwendungsnachweis